

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3459**

Alle Abg



Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Frankfurter Allee 73a • D-10247 Berlin

Herrn Landtagspräsidenten
André Kuper
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender
Tel.: 030 364 284 671
E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

per Mail an: anke.seifert@landtag.nrw.de

Berlin, den 11.01.2021

**Anhörungsverfahren zum „Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11685 –
Ihr Schreiben vom 14.12.2020**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen im Kunsthochschulgesetz und Hochschulgesetz im Rahmen einer Anhörung vor dem Wissenschaftsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20.01.2021 Stellung zu nehmen.

Hierzu erbatn Sie die von uns anzumerkenden Punkte in einer schriftlichen Stellungnahme vorab.

Für die Möglichkeit der Teilnahme an der Sitzung bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen die Gelegenheit in Abstimmung mit unseren Mitgliedshochschulen im Land Nordrhein-Westfalen gerne wahr.

Insgesamt sehen wir eine Vielzahl von positiven Veränderungen, so z.B. die Klarstellung, dass die gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung nur eine Erkenntnisquelle für die Entscheidung über die staatliche Anerkennung seitens des Ministeriums ist (§ 73 Abs. (5) S. 3), dass eine Klarstellung des Prüfungsumfanges der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung aufgenommen werden soll (§ 73 Abs. (1) S. 2, § 73 Abs. (3) S. 4) oder auch dass im Rahmen einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung die Träger der Hochschulen beim Akkreditierungsverfahren mit einbezogen werden (§ 73 Abs. (4) S. 1 Nr. 1) sowie die Option, im Vorfeld des Abschlusses der gutachterlichen

Stellungnahme den Hochschulen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (§ 73 Abs. (4) S. 1 Nr. 3).

Weiterhin begrüßen wir ausdrücklich, dass neben der Sicherung der Qualität in Studium, Forschung und Lehre – die für uns als Private Hochschulen einen ebenso hohen Stellenwert wie für das Ministerium haben – auch die Grundrechte des Trägers der Hochschule, die weit über die Wissenschaftsfreiheit hinausgehen, in § 73 Abs. (4) S. 1 des Entwurfes nunmehr Anerkennung und Eingang in das Hochschulgesetz finden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird mehrfach auf den Musterparagrafen der KMK zur staatlichen Anerkennung und Akkreditierung Privater Hochschulen verwiesen, so dass wir in Teilbereichen ebenfalls darauf Bezug nehmen.

Bei allen positiven Aspekten der Gesetzesnovellierung bleiben dennoch Punkte, die aus unserer Sicht dringend einer Änderung bedürfen.

Nachfolgend stellen wir unsere Positionen zu den für unsere Mitgliedshochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bzw. auf den noch durchzuführenden Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 73 Abs. (4) S. 1 des Entwurfes bekommen und unsere Privaten Hochschulen als Mitgliedshochschulen sowie der Verband sich weiterhin am weiteren Verfahren aktiv beteiligen kann.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Thuy
Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Birger Lang
Sprecher der VPH-Landesgruppe NRW

**Anmerkungen des VPH zum Entwurf des
„Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung
weiterer Vorschriften im Hochschulbereich“**

A Anmerkungen zu den Änderungen des Kunsthochschulgesetzes und des Hochschulgesetzes im Allgemeinen

Punkt D der Vorbemerkungen „Kosten“

Bei den Ausführungen zu den zu erwartenden Kosten, die durch die Änderungen der Rechtsvorschriften anfallen könnten, wird z.B. übersehen, dass durch die beabsichtigte Neuregelung des § 54 Abs. (5) S. 1, die einen Wegfall des Erfordernisses der Kostendeckung beim Anbieten von öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsmaßnahmen zu Folge haben soll, nicht nur höhere Gebühren festgesetzt, sondern eben auch nicht deckende oder gar der Verzicht auf Gebühren gewählt werden könnte. Dadurch würden dann Kosten anfallen, die ebenfalls der Erwähnung bedürfen.

Somit bitten wir, das Vorblatt entsprechend und umfassend zu korrigieren, damit der Landtag zutreffend und transparent über die Kosten informiert wird.

Punkt „G“ der Vorbemerkungen: „Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Unter diesem Punkt wird angeführt, dass durch die beabsichtigten Änderungen der beiden zuvor genannten Gesetze keine finanziellen Auswirkungen für Unternehmen und private Haushalte generiert würden. Dies ist zumindest für die privaten Hochschulen unzutreffend.

Private Hochschulen sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht und somit muss in dieser Doppel-Stellung der Träger einer Hochschule als Unternehmen der Wirtschaft angesehen werden.

Der vorliegende Entwurf enthält durchaus Änderungen mit wirtschaftlichen Folgen für die Träger der Hochschule, die als finanzielle Auswirkungen charakterisiert werden müssen.

Beispielhaft möchten wir auf die neue Bestimmung des § 73 Abs. 3 S. des Entwurfes hinweisen, in dem ein Reakkreditierungsverfahren einer unbefristet staatlich anerkannten Hochschule im Rahmen einer nicht weiter konkretisierten Ermessensentscheidung des Ministeriums eingeleitet werden kann. Durch ein solches Verfahren entstehen bei der Hochschule Kosten in ca. sechsstelliger Höhe (ex- und intern) und auch für ein Ministerium würde dann ein erhöhter Verwaltungsaufwand erzeugt.

Höhere Kosten bei der Hochschule könnten dann auch über höhere Studienentgelte zumindest teilweise weitergegeben werden, so dass dies auch finanzielle Auswirkungen auf die privaten Haushalte haben könnte.

Somit bitten wir, das im Vorblatt entsprechend zu korrigieren, damit der Landtag zu-treffend und transparent über die Kosten informiert wird.

B Anmerkungen zur beabsichtigten Änderung des Kunsthochschulgesetzes des Landes NRW

Die auch die Privaten Hochschulen betreffenden beabsichtigten Änderungen des Kunst-hochschulgesetzes werden seitens des Verbandes überwiegend positiv beurteilt.

So begrüßen wir die Öffnung für weitere Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung, die gerade den spezifischen Anforderungen der Kunsthochschulen gerecht werden.

Auch die Integration von nebenberuflichen Professorinnen und Professoren als Mitglieder der Hochschule stärkt deren Stellung und verstärkt den Lehrkörper, indem auch Künstlerpersönlichkeiten mit einem geringen Lehrdeputat voll integriert werden.

Letztlich möchten wir noch die novellierte Experimentierklausel hervorheben, durch die die Hochschulen in die Lage versetzt werden, über die Studieneingangsphase hinaus Modelle zur Verbesserung des Studienerfolges zu entwickeln.

Trotz der oben dargestellten positiven Aspekte gibt es im Entwurf zur Änderung des Kunst-hochschulgesetzes auch Punkte, die zumindest einer weiteren Diskussion bedürfen.

Hierauf möchten wir nachfolgend kurz eingehen.

§ 2 Abs. (2) S. 4

Besondere Betonung einer „hoheitlichen Weiterbildung“

Aufgaben in der Weiterbildung gehören mit zu den Aufgaben von Hochschulen; unterliegen jedoch anderen Gesetzmäßigkeiten als der klassische Bereich des grundständigen und des konsekutiven Studiums.

Die Angebote der Hochschulen außerhalb des Studiums konkurrieren mit den Angeboten eines privaten Marktes mit den dort notwendigen und auch gewollten Marktmechanismen.

Die HRK führte in ihrem Papier „Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen - Entschließung des 170. Plenums vom 12. Juli 1993“ unter A III bereits damals dazu aus¹:

„In vielen vergleichbaren Industriestaaten hat die Hochschulweiterbildung einen höheren Stellenwert erlangt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in Deutschland außerhalb der Hochschulen ein gut entwickelter Weiterbildungssektor existiert, der in anderen Ländern im Hochschulbereich angesiedelt ist (z.B. die Community Colleges in den USA). Die internationalen Erfahrungen belegen auch, daß eine gesetzliche Festlegung von Weiterbildungsaufgaben der Hochschulen ins Leere läuft, wenn entsprechende Anreize und Rahmenbedingungen fehlen.“

Der private Bildungssektor, in dem sich private Weiterbildungsmaßnahmen und auch Private Hochschulen verorten, ist von einem Wettbewerbsgedanken geprägt, dessen Grundlage gleiche Wettbewerbsbedingungen sind. Tritt ein Akteur in diesen Markt ein, so hat er unter diesen Bedingungen am Markt teilzunehmen und sich zu bewähren.

Die beabsichtigte Hinzufügung eines Satzes, der besonders den hoheitlichen Charakter der Weiterbildung festschreibt und somit den staatlichen Akteur im Weiterbildungsbereich mit einem besonderen Attribut ausstattet, müsste dann einem besonderen Umstand in dem Ziel-Marktsegment geschuldet sein.

Aus Sicht des Gesetzgebers soll ja gerade keine wirtschaftliche Tätigkeit gegeben sein; aus Sicht der Privaten wird dadurch aber eine privilegierte Konkurrenz mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit geschaffen, die sich nicht den Marktmechanismen zu stellen braucht. Ordnungspolitisch ist eine wirtschaftliche Betätigung des Staates gegebenenfalls dann gerechtfertigt, wenn der Wettbewerb auf einem bestimmten Markt versagt. Wettbewerbsversagen ist durch eine erhebliche Funktionsstörung des Wettbewerbsprozesses gekennzeichnet, so dass dieser nicht zu einer effizienzorientierten Unternehmensselektion und einer Verbesserung der Marktergebnisse führt.²

Diese Voraussetzung für eine privilegierte hoheitliche Marktteilnahme ist jedoch in keiner Weise gegeben – die schon 1993 postulierte Annahme der KMK hinsichtlich des „gut entwickelten Weiterbildungssektors“ ist eher noch wesentlich positiver zu beurteilen.

Private Bildungsanbieter sind Mitbewerber gewohnt – wie bereits ausgeführt unter gleichen Bedingungen. Die Einfügung des Satzes 4 stellt aus unserer Sicht jedoch schon fast einen Umgehungstatbestand dar. Ausweislich der Begründung im Gesetzentwurf sollen „Weiterbildungsangebote auch unterhalb einer völligen Refinanzierung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ angeboten werden können und somit Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht anwendbar gemacht werden, da dann

¹<https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/die-wissenschaftliche-weiterbildung-an-den-hochschulen/> abgerufen am 11.01.2021

²S.a.²[https://bdi.eu/media/presse/publikationen/gesellschaft-verantwortung-und-verbraucher/DSI-Sonderinfo Staat vor Privat Risiken kommunaler Wirtschaftstaetigkeit.pdf](https://bdi.eu/media/presse/publikationen/gesellschaft-verantwortung-und-verbraucher/DSI-Sonderinfo%20Staat%20vor%20Privat%20Risiken%20kommunaler%20Wirtschaftstaetigkeit.pdf), abgerufen am 11.01.2020

durch die Qualifizierung als „hoheitliche Tätigkeit“ eine, von der EU-Norm umfasste, wirtschaftliche Tätigkeit nicht vorläge.

Gegenüber den Marktteilnehmern jedoch bleibt es eine wirtschaftliche Konkurrenz. nun auch noch mit Entgelten oder Gebühren unterhalb einer Wirtschaftlichkeitsgrenze und somit nicht kostendeckend, was für die Marktteilnehmer eine nicht zu tolerierende Subventionierung dieser Weiterbildungsangebote darstellt.

Nach alledem sind wir der Auffassung, dass durch die Hinzufügung des Satzes 4 mit dem Inhalt „Die Kunsthochschulen nehmen ihre Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben der Weiterbildung, hoheitlich wahr.“ eine Privilegierung staatlicher Hochschulen durch die Umgehung einer EU-Vorschrift in diesem Bildungs-Segment etabliert wird.

Somit fordern wir, auf die Hinzufügung des Satzes 4 zu verzichten.

§ 29

Einstellungsvoraussetzungen

Es wird hier nur zwischen künstlerischen Professuren und wissenschaftlichen Professuren unterschieden. Eine Kunsthochschule darf aber auch nicht künstlerische Studiengänge anbieten. Bei dem Nachweis der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich dann regelmäßig Schwierigkeiten.

Wir halten es insoweit für zielführend, Regelungen ähnlich der Berufung an Fachhochschulen zu schaffen.

Bei den künstlerischen Professuren wäre es auch sinnvoll, jeweils den Begriff „gestalterisch“ neben dem Begriff künstlerisch zu ergänzen (ähnlich wie in § 41 Absatz (1)).

§ 54 Abs. (5) S. 1

Streichung des Wortes „kostendeckende“

Der Verzicht auf eine mindestens kostendeckende Kalkulation auch im Rahmen der öffentlich-rechtlich angebotenen Weiterbildungsangebote kann bedeuten, dass entsprechende Angebote zu günstig angeboten werden und damit den Wettbewerb verzerren. Weiterbildungsangebote sind ein klassisches Betätigungsfeld des privaten Marktes, der durch eine solche dann erforderliche Quersubventionierung beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch ausdrücklich auf unsere Ausführungen zu § 2 Abs. (2) S. 4.

Wir fordern, das Merkmal „kostendeckende“ in § 54 Abs. (5) S. 1 beizubehalten, um einen Zuschussbedarf bei den Selbstkosten der öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsmaßnahmen zu vermeiden.

Schlussbemerkung zum Änderungsvorschlag zum Kunsthochschulgesetz

Auch wenn § 7 Abs. (1) S. 1 hinsichtlich der **Ausnahme vom Grundsatz der Akkreditierung** in künstlerischen Studiengängen aktuell nicht zur Novellierung ansteht, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass wir hier weiterhin eine Ungleichbehandlung der Privaten Hochschulen sehen, denen dieses Privileg, erwachsen aus der Besonderheit von Kunsthochschulen – die naturgemäß auch bei Kunsthochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft gegeben ist -, steht den Privaten Kunsthochschulen nicht zu.

C Anmerkungen zur beabsichtigten Änderung des Hochschulgesetzes des Landes NRW

1. § 72 Abs. 2 S. Nr. 7 Buchst. b) Berufungsverfahren

Die bisherige Nummer 7 des § 72 Abs. 2 S. regelt die Berufung von Professorinnen und Professoren an Privaten Hochschulen.

Neu ist die Integration eines weiteren Elementes aus dem Musterparagrafen, nämlich die Forderung nach einem transparenten wissenschaftlichen Verfahren zur Berufung von Professoren unter der maßgeblichen Mitwirkung der hauptberuflich Lehrenden der Hochschule. Weiterhin fordert die angesprochene Norm, dass auch auswärtige Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen seien.

Zwar führt die Begründung aus, dass das Berufungsverfahren der Privaten Hochschulen denen in staatlicher Trägerschaft nicht zu entsprechen habe; dennoch geht die beabsichtigte Regelung hinsichtlich der Beteiligung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter über die im Musterparagrafen vereinbarten Mindestvoraussetzungen hinaus, indem ein weiteres Element aus dem für die Berufungen von Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen, z.B. gem. § 38 Abs. (3) S. 2 oder auch gem. § 38 Abs. (4) S. 3 – wobei im letztgenannten Beispiel nur „möglichst auswärtige“ Mitglieder der Berufungskommission angehören sollen - nunmehr umgesetzt werden soll.

Wenn nun schon über den Musterparagrafen hinausgehende Regelungen realisiert werden sollen, sind wir der Auffassung, dass diese nicht auch noch über die Anforderungen an die staatlichen Hochschulen hinausgehen dürfen und, sofern überhaupt erforderlich, die Formulierung „möglichst auswärtige“ zu wählen ist.

2. Vorbemerkung zu neu eingefügten Regelungen zur Akkreditierung Privater Hochschulen

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Akkreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 -) festgestellt, dass jede externe Maßnahme zur Qualitätssicherung von Hochschulen ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist und einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies gilt nicht nur für die Programm- und Systemakkreditierung, sondern auch für die Institutionelle Akkreditierung Privater Hochschulen. Dies folgt daraus, dass die Bundesländer durch Gesetz (so z.B. Hessen und Thüringen) oder Verwaltungsübung (z.B. Baden-Württemberg) einen Akkreditierungsvorbehalt geschaffen hatten, der nach dem Beschluss des BVerfG schon als solcher in die Wissenschaftsfreiheit eingreift. Es fehlt auch nicht etwa deshalb an einem Eingriff, weil die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Akkreditierungseinrichtung in Form eines Gutachtens erfolgt. Entscheidend ist nach der Entscheidung des BVerfG, dass der Staat die Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung erzwingt. Diese ist kein nur freiwillig zu beantragendes staatliches Gütesiegel, sondern für den Betrieb der Einrichtung als Hochschule unerlässliche Voraussetzung. Der Zwang zur Institutionellen Akkreditierung der Hochschule beschränkt die Freiheit des Trägers und der Hochschule, selbst über Führung, Organisation, Programminhalte usw. zu bestimmen und ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art.5 Abs.3 GG, die auch die Hochschulfreiheit schützt.

Ebenso wie bei der System- und Programmakkreditierung müssen die Länder deshalb die wesentlichen Fragen der Institutionellen Akkreditierung Privater Hochschulen selbst regeln und können sie nicht ohne nähere gesetzliche Vorgaben Dritten, in diesem Falle dem Wissenschaftsrat oder vergleichbaren Akkreditierungseinrichtungen, überlassen. Hierauf hat der VPH den Wissenschaftsrat und die Länder wiederholt hingewiesen.

Wir begrüßen es deshalb grundsätzlich, dass die Länder nunmehr nach Abschluss der Beratungen in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe eine gemeinsame gesetzliche Regelung für die Rahmenbedingungen der Institutionellen Akkreditierung gefunden haben, die sich für Nordrhein-Westfalen nun in dem neu gefassten § 73 HG konkretisiert.

Jedoch sehen wir als Vertretung der Privaten Hochschulen – und nur diese betrifft die Regelung – hier noch Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend erläutern werden.

3. § 73 Abs. 3 S. 3:

Verlangen der Reakkreditierung bei unbefristet staatlich anerkannten Privaten Hochschulen

Diese Regelung sieht vor, dass das Wissenschaftsministerium bei unbefristet staatlich anerkannten Hochschulen jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können.

In der Begründung zu dieser Regelung wird ausgeführt, dass dieses Erfordernis bereits im geltenden Recht (§ 74a Abs. 5 S. 3) kodifiziert sei und die neu aufgenommene Erwähnung lediglich der Klarstellung diene. Wir können dies jedoch aus der angegebenen Norm im aktuell geltenden Hochschulgesetz nicht erkennen. § 74a Abs. 5 S. 3 inkl. des einschlägigen Verweises auf § 7 Absatz 2 und 3 bezeichnet Leistungsbewertungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch eigene interne sowie vergleichende Evaluationen auch von öffentlichen Hochschulen, nicht aber Reakkreditierungen im Sinne des Hochschulgesetzes, zu deren Durchführung ausschließlich private Hochschulen verpflichtet werden.

Weiterhin wird weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums eingeleitet wird, so dass die Privaten Hochschulen mit unbefristeter staatlicher Anerkennung sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen.

Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Weder sind im Gesetzesentwurf Gründe noch Fristen für das Geltendmachen des Reakkreditierungserfordernisses genannt, so dass wir hier der Auffassung sind, dass es an der konkreten Bestimmtheit der Regelung mangelt. Da es, wie bereits ausgeführt, für die Hochschule eine enorme Belastung mit sich führt, ein nicht geplantes Reakkreditierungsverfahren durchzuführen, sind hier, sofern die Regelung grundsätzlich überhaupt Bestand haben wird, wesentlich konkretere Vorgaben aufzuführen. Dies dient auch dem Ministerium, denn so wird der Anschein der Schaffung eines unbestimmten Maßregelungsinstrumentes bereits im Keim erstickt und mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten geschaffen.

Weiterhin ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

Ebenso unklar ist hierbei auch die Rolle des Wissenschaftsrates, dem ein solches Reakkreditierungsverlangen des Ministeriums mangels des Bemühens um Alternativen wohl zu fallen soll. Denn auch, wenn die Beauftragung einer anderen, vom Ministerium anerkannte Akkreditierungsorganisation gesetzlich zulässig ist – faktisch käme zurzeit nur der Wissenschaftsrat in Frage. Initiativen, dies zu ändern, sind nicht erkennbar. Der Wissenschaftsrat führt jedoch selbst hierzu aus: *„Sollte die Reakkreditierung, gegebenenfalls nach Erfüllung von Auflagen, auf die Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen werden, sähe der*

Wissenschaftsrat keine Notwendigkeit mehr, weitere Institutionelle Reakkreditierungen durchzuführen.“³ Ein zweites Reakkreditierungsverfahren nach 10 Jahren könnte dann also nur noch in besonderen Ausnahmefällen, also bei besonderen Anlässen, vom Wissenschaftsrat durchgeführt werden. Der Gesetzesentwurf geht auf diesen Zusammenhang nicht ein und ist somit auch in diesem Punkt zu unbestimmt.

Nach alledem fordern wir die Streichung des Satzes 3; äußerst hilfsweise eine Konkretisierung im Gesetz bzw. in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung wie in dem nachfolgenden Vorschlag:

„Satz 1 gilt auch, soweit die Hochschule unbefristet staatlich anerkannt ist, sofern substantielle Anhaltspunkte vorliegen. Die Hochschule ist vor Einleitung eines Reakkreditierungsverfahrens anzuhören.“

Weiterhin sollte eine Vorlauffrist für ein Akkreditierungsverlangen von mindestens 18 Monaten gelten.

4. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2

Einsetzung einer Gutachterkommission

In dieser Norm soll die Einsetzung einer Gutachterkommission zur Begutachtung einer Privaten Hochschule geregelt werden.

Im Gegensatz zu anderen Ländern, die aktuell den Musterparagrafen umsetzen und wohl auch in Abweichung vom Musterparagrafen selbst, wird an dieser Stelle die Ergänzung „...darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule...“ nicht erwähnt.

Das heißt nicht zwingend, dass dies dann auch in der noch zu erlassenen Rechtsverordnung so sein wird; zur Klarstellung der Anforderungen an die Rechtsverordnung regen wir jedoch dringend an, z.B. die folgende Formulierung im HG zu verwenden:

„2. die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, besetzte Gutachterkommission des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,“

³ Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat 2001 – 2020, in: Hintergrundinformationen vom 27.04.2020

5. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 3

Möglichkeit der Stellungnahme

Der VPH sieht mit der Einräumung einer Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungseinrichtung vor der Veröffentlichung eine langjährige Forderung des Verbandes realisiert.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

6. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 4

Interne Beschwerdestelle bei der Akkreditierungseinrichtung

Wir begrüßen die Einrichtung einer Beschwerdestelle bei der Akkreditierungseinrichtung zur Klärung kontroverser Ansichten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Allerdings halten wir die Zusammenstellung der Besetzung für nicht hinreichend definiert.

Der VPH fordert zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung, dass bei der Besetzung der internen Beschwerdestelle der Akkreditierungseinrichtung von den Mitgliedern mindestens ein Mitglied – in Analogie zu unserem Vorschlag zu § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 2– ein professorales Mitglied einer Privaten Hochschule, das nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehören darf, ist.

7. § 73 Abs. 4 S. 1 Nr. 6

Kernpunkte der Veröffentlichung

Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung hat die Akkreditierungseinrichtung Einblick in alle wesentlichen Bereiche der Hochschule und auch des Trägers der Hochschule. Somit gelangen ihr Sachverhalte über Unternehmensdaten zur Kenntnis, die üblicherweise in Unternehmen der Privatwirtschaft einer Geheimhaltung unterliegen; so z.B. in der Regel die Daten, die Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Status zulassen. Diese Informationen sind zwar für die Gesamtbeurteilung innerhalb des Akkreditierungsverfahrens relevant; in die zu veröffentlichenden Informationen sind sie jedoch keinesfalls aufzunehmen.

Hier regen wir eine deutliche Klarstellung über den Ausschluss bestimmter Daten in der Veröffentlichung dringend an.

8. § 73 Abs. 5 S.1

Inhalt des Gutachtens

Diese Regelung bestimmt den Prüfungsumfang der Akkreditierungseinrichtung im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung über den Katalog des § 72 sowie des § 73a Absatz 3.

Grundsätzlich begrüßt der VPH diese Klarstellung, denn nach unserer Auffassung ging der vom Wissenschaftsrat im Leitfaden zur Institutionellen Akkreditierung festgelegte Prüfkatalog, der bisher die maßgebliche Orientierung war, erheblich über das hinaus, was eine Private Hochschule zu erfüllen hat, um staatlich anerkannt zu werden. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung mit Begutachtung, Auflagen und Empfehlungen griff der Wissenschaftsrat durch die Orientierung an seinen eigenen Leitlinien in einem Umfang in die inneren Angelegenheiten der Privaten Hochschulen ein, der über das hinausgeht, was nach dem Landeshochschulgesetz zur staatlichen Anerkennung erforderlich ist. Die Institutionelle Akkreditierung kann also verfassungsrechtlich einwandfrei nur prüfen, ob die vom Land normierten Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind.

Somit ist es nun sachgerecht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes den Prüfumfang der Institutionellen Akkreditierung an Hand der Anforderungen des Hochschulgesetzes, die die Privaten Hochschulen zu erfüllen haben, um staatlich anerkannt zu werden, konkret regelt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung verweisen wir nochmals auf unsere obigen, z.T. kritischen, Ausführungen zum Inhalt des § 73.

9. § 73 Abs. 5 S. 3

Akkreditierungs-Gutachten als ein Teilbereich der Erkenntnisgrundlagen für die autonome Entscheidung des Ministeriums

In diesem Absatz wird klar geregelt, welchen Status das Gutachten über die Institutionelle Akkreditierung seitens der Akkreditierungseinrichtung für den Akt der staatlichen Anerkennung seitens des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Das letztendlich entscheidende Ministerium kann Erkenntnisse aus dem Verfahren der Institutionellen Akkreditierung seitens der Akkreditierungseinrichtung in seine autonome Entscheidung über die (Verlängerung) der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule einfließen lassen – ist letztendlich aber weder an das Ergebnis noch an Auflagen seitens der Akkreditierungseinrichtung gebunden.

Wir begrüßen diese Klarstellung der deutlichen Trennung von Institutioneller Akkreditierung und der staatlichen Anerkennung, die sich als eine Quelle der Entscheidungsfindung des Gutachtens der Akkreditierungseinrichtung bedient. Dass der Gesetzgeber nun auch daraus folgert, dass die im Gutachten benannten Auflagen und Bedingungen nur rein empfehlenden und keinen zwingenden Charakter haben, ist folgerichtig.

Insofern begrüßen wir die nunmehr differenzierende Sichtweise der Trennung von Entscheidungen über die Institutionelle Akkreditierung und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule durch das Ministerium im § 73 Abs. 5 S. 3 ausdrücklich.

10. Regelungen zur Absicherung der Studierenden

In der Begründung zu der Gesetzesnovellierung wird in den Vorbemerkungen zu den Punkten 12 bis 15 der Vorlage ausgeführt, dass eine Übernahme des gesamten Musterparagrafen in das Landesrecht in Anbetracht des vorhandenen Regelungsgefüges in weiten Teilen nicht erforderlich sei. Die auf das Notwendige beschränkten Ergänzungen betreffen vor allem die Implementation des länderübergreifenden einheitlichen Verfahrens, in deren Rahmen die formellen und inhaltlichen Kriterien der staatlichen Anerkennung abgeprüft werden sollen.

Durch diese Beschränkung verpasst das Land jedoch die Gelegenheit, durch die Übernahme von Regelungen des Musterparagrafen u.a. flexible und bessere Rahmenbedingungen für den Nachweis von Vorkehrungen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann, zu schaffen. Das bisher in NRW ausschließlich angewendete Bürgschaftsmodell ist nicht die einzige denkbare und auch nicht zwingend den Schutzzweck (Absicherung der Studierenden) garantierende mögliche Sicherungsform.

Wir regen dringend an, dass die diesbezüglich erweiterten Vorgaben des Musterparagrafen in die Novellierung mit aufgenommen werden und sich die Absicherung der Studierenden nicht nur auf ein – im Insolvenzfall untaugliches – Bürgschaftsmodell stützt, sondern auch andere, wesentlich zielführendere Maßnahmen ins Auge gefasst werden; insbesondere das vom VPH schon vor langer Zeit thematisierte Übernahmmodell mit anderen, vergleichbaren Hochschulen.